

Schweizer Freiheit unter Vollmachten

Autor(en): **Feldmann, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Schweizer Rundschau**

Band (Jahr): **10 (1942-1943)**

Heft 10

PDF erstellt am: **29.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-759914>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizer Freiheit unter Vollmachten

*Aus einem Vortrag, auf Einladung
der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei der Stadt Zürich
gehalten am 14. Januar 1943 in Zürich*

von Nationalrat Dr. M. Feldmann, Bern

I.

Die Schweiz ist ihrer Ueberlieferung nach und auf Grund ihrer Verfassung eine Demokratie. Demokratie heisst: Herrschaft des Volkes, das grundsätzlich „sich selber regiert“. Gelegentlich hört man heute die Frage: Besteht in der Schweiz heute überhaupt noch eine Demokratie? Steht heute die Schweiz nicht viel mehr unter einer Art von „autoritärem Regime“? Regiert nicht der Bundesrat gestützt auf Vollmachten und kann er gestützt auf diese Vollmachten nicht mehr oder weniger tun, was ihm beliebt? Beweist die Tatsache, dass auch die demokratische Schweiz ihre Regierung mit einer ganz aussergewöhnlichen Machtfülle ausstatten musste, nicht recht deutlich, dass wie anderswo auch in der Schweiz die Demokratie als Staatsform sich überlebt hat, dass auch die Schweiz unter dem Druck einer zwangsläufigen Entwicklung sich gezwungen sieht, die bisherige freiheitliche Struktur ihres Staates durch eine neue, nach autoritären Gesichtspunkten orientierte Staatsform zu ersetzen? Steckt nicht hinter der Fassade der schweizerischen Freiheit heute das Gegenteil der Freiheit, d. h. die Diktatur? Es lohnt sich aus mancherlei Gründen, solchen Fragen, die da und dort gestellt werden, etwas näher zu treten.

Der letzte Weltkrieg endete anscheinend mit einem Sieg des demokratischen Gedankens über die monarchischen Staatsformen. Wie weit damals die „demokratisierende“ Tendenz getrieben wurde, möge ein Beispiel von vielen erhärten: Als man 1919 die „Völkerbundsmandate“ über die ehemaligen Kolonien der damals besiegten Staaten errich-

tete, wurde ausdrücklich bestimmt, diese Mandate unter Aufsicht des Völkerbundes dürften nur solange durch die Mandatarmächte verwaltet werden, bis die afrikanischen und asiatischen Völkerschaften „für die demokratische Selbstverwaltung genügend zivilisiert“ seien. Die ausgesprochen rückläufige Entwicklung, welche der demokratische Gedanke seit dem letzten Kriege durchlaufen hat, ist noch in frischer Erinnerung; 1938, ein Jahr vor dem Ausbruch des zweiten Weltkrieges, lebten in Europa von rund 500 Millionen Menschen schon 350 Millionen in Staaten mit einer diktatorisch-autoritären Form der Regierung. Aus dem bisherigen Verlauf des gegenwärtigen Krieges, dem Sieg diktatorisch geführter über demokratisch organisierte Staaten, vor allem im Jahre 1940, glaubte man dann weitere Schlüsse auf eine absteigende Entwicklung des demokratischen Gedankens ziehen zu sollen. Besonders der überraschend schnelle Zusammenbruch Frankreichs führte zu derartigen Schlussfolgerungen, seltsamer Weise auch in der Schweiz. Dabei stand doch immer und steht auch heute eine Tatsache vollkommen fest: in keinem Staate, der sich nach dem letzten Krieg zu einer Diktatur entwickelte, und in keinem Staate, der im gegenwärtigen Kriege „unter die Räder kam,” bestand eine Demokratie, die in ihren Grundlagen und in ihrem Aufbau zu vergleichen war mit der schweizerischen Demokratie. Insbesondere war es grundfalsch, aus den Erfahrungen, welche unser westlicher Nachbar mit seiner Republik gemacht hatte, irgend welche ungünstigen Urteile abzuleiten hinsichtlich der Lebensfähigkeit und der Leistungsfähigkeit des schweizerischen Volksstaates. So redete man im Hinblick auf das Schicksal der parlamentarischen Regierungsform in Frankreich reichlich oberflächlich über ein tatsächlich gar nicht vorhandenes „parlamentarisches Regierungssystem“ in der Schweiz; die Stabilität und Kontinuität der schweizerischen Regierung ist doch gerade ein Merkmal, das die schweizerische von Regierungsformen unterscheidet, die ihre Kabinette jederzeit möglichen, unberechenbaren Krisen durch parlamentarische Misstrauensvoten aussetzen. Im weitem wurde der schweizerische föderative Staatsaufbau verkannt; in ihm liegt das Geheimnis für die Tatsache beschlossen, dass die Schweizerische

Eidgenossenschaft trotz ihrer mannigfaltigen Zusammensetzung aus verschiedenen Sprach- und Kulturgebieten keine kulturpolitischen „Minderheitenfragen“ kennt; und schliesslich wurde bei jenen unüberlegten Vergleichen die sehr wesentliche Tatsache übersehen, dass im Gegensatz zu jeder andern Demokratie im schweizerischen Volksstaat das Volk selbst nicht nur den „Wahlkörper“, sondern durch die immer wiederkehrende Möglichkeit des Entscheides über Sachfragen grundsätzlich auch den obersten Gesetzgeber darstellt.

II.

Ist nun aber gerade diese Gesetzgebung durch das Volk nicht ein viel zu schwerfälliger Apparat, als dass sie die organische Entwicklung des Rechts (neben der Wahrung der Rechtsordnung die oberste Aufgabe des Staates) gewährleisten könnte? Die Frage, ob das Recht in der Schweiz in Fluss geblieben sei oder nicht, beantwortet sich mit einem einfachen Hinweis auf die tatsächliche Entwicklung. Die schweizerische Bundesverfassung wurde bekanntermassen im Jahre 1874 zum letzten Male total revidiert: sie ist von 1874 bis Ende 1940, also in 66 Jahren, 41 Mal teilweise, d. h. in einzelnen Bestimmungen abgeändert worden. In den Jahren von 1874 bis Ende 1941 hat die Bundesversammlung 541 Bundesgesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse erlassen. Und zwar ist das Verfassungsrecht wie das Gesetzesrecht in einem bemerkenswerten Zusammenwirken zwischen Volk und Behörden erneuert worden. Bei den Vorlagen für die Revision der Verfassung halten sich annehmende und verwerfende Volksentscheide ungefähr die Waage; die von den Behörden ausgehenden Vorschläge mit den entsprechenden Möglichkeiten zum ausgleichenden Kompromiss besitzen dabei erfahrungsgemäss die grössere Chance, vor dem Volke Gnade zu finden, als die eigentlichen Volksinitiativen, die naturgemäss auf grösseren Widerstand stossen. Als Mittel, um das Verfassungsrecht in Bewegung zu halten, besitzt die Initiative selbstverständlich trotzdem ihren hohen praktischen Wert. Die erwähnten 541 Bundesgesetze und allgemein verbindlichen Bundesbeschlüsse unterstanden alle dem Referendum; indessen wurde nur gegen 47 dieser Erlasse dieses Referendum auch wirklich ergriffen;

in mehr als 90 von hundert Fällen erteilte demnach das Volk stillschweigend der Arbeit seiner gesetzgebenden Räte seine Zustimmung; von den 47 Vorlagen, die dem Volksentcheid unterworfen wurden, fanden erst noch 15 Annahme und 32 verfielen der Ablehnung; die Funktion des Referendums als Mittel zur oppositionellen Kontrolle tritt in diesem Zahlenverhältnis deutlich in Erscheinung. Alles in allem darf ohne Uebertreibung festgestellt werden: in der schweizerischen Demokratie ist die Rechtsentwicklung in vollem Fluss geblieben; und die Erneuerung des Rechts ist in organischem Zusammenwirken von Volk und Behörden, das heisst in einer demokratischen Grundsätzen entsprechenden Weise erfolgt.

An dieser Tatsache ändern auch nichts die seinerzeit scharf umstrittenen „dringlichen Bundesbeschlüsse“, d. h. die allgemein verbindlichen Bundesbeschlüsse, die durch die „Dringlichkeitsklausel“ dem Referendum entzogen worden sind. Während in den Jahren 1920—1937, in welchem Zeitraum sich die Kritik an der Anwendung der Dringlichkeitsklausel besonders stark geltend machte, 146 Bundesgesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse dem Referendum unterstanden, wurden 132 „dringliche“ d. h. dem Referendum entzogene Bundesbeschlüsse erlassen. Davon entfielen 96 Beschlüsse auf Massnahmen zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise (48 wurden erlassen zum Schutze der Industrie, der Arbeiterschaft und des öffentlichen Personals, 48 zum Schutze des Inlandmarktes, zum Schutze von Landwirtschaft, Handwerk und Gewerbe); 20 dringliche Bundesbeschlüsse besaßen formal- und fiskalrechtlichen Charakter. Von den 732 Millionen Franken, die auf Grund dieser 132 dringlichen Bundesbeschlüsse aufgewendet wurden, entfielen 442 Millionen auf die Stützung der Industrie und soziale Aufwendungen, 134 Millionen auf Massnahmen zur Bekämpfung der Krise in der Landwirtschaft, 135 Millionen auf Stützungsaktionen für Banken. Die gelegentlich gehörte Behauptung, man habe mit den dringlichen Bundesbeschlüssen eine „volksfremde“ oder gar volksfeindliche Politik betrieben, geht demnach augenscheinlich neben den Tatsachen vorbei; in rechtlicher Beziehung ist immerhin darauf hinzuweisen, dass die Bundesverfassung die Einrichtung des dringlichen Bundesbeschlusses ausdrücklich vorsieht, sodass

schon aus diesem Grunde die Tendenz, jeden dringlichen Bundesbeschluss an und für sich schon als Verfassungsbruch zu bezeichnen, jeder rechtlichen Grundlage entbehrt. Auf der andern Seite ist ohne weiteres zuzugeben, dass man sich die Anwendung der Dringlichkeitsklausel gelegentlich etwas leicht gemacht hat; eine im Frühjahr 1939 von Volk und Ständen gutgeheissene Revision des Artikels 89 der Bundesverfassung verlangt für die Anwendung der Dringlichkeitsklausel die Zustimmung aller Mitglieder in beiden Kammern. Im übrigen besitzt das Volk die Möglichkeit, anlässlich der Wahlen zum Rechten zu sehen gegenüber einem Parlament, das seine, des Volkes verfassungsmässigen Rechte missachten wollte, und Volksvertreter, welche es mit ihrem Respekt vor den Volksrechten nicht ernst genug nehmen, fallen zu lassen. In diesem Zusammenhang ist auf die oft übersehene Tatsache hinzuweisen, dass auch die eidgenössischen Behörden einer fortwährenden starken personellen Erneuerung unterliegen; so sind von den 187 gegenwärtigen Mitgliedern des Nationalrates rund 140, d. h. weit über zwei Drittel, erst seit 1935 in den Nationalrat eingetreten, und von den zurzeit amtierenden 7 Mitgliedern des Bundesrates wurden 5 in den letzten 4 Jahren gewählt. Aus allem Dargelegten ergibt sich die Feststellung, dass die schweizerische Demokratie lebens- und entwicklungsfähig geblieben ist und dass kein Anlass besteht, im Hinblick auf das Schicksal anderer demokratisch organisierter Staaten auch die schweizerische Demokratie als irgendwie „überlebt“ oder als durch die „Entwicklung überholt“ zu betrachten. Dass mit allen andern Staaten auch die Schweizerische Eidgenossenschaft noch lange nicht sämtliche ihr gestellten Aufgaben erfüllt hat, ändert an der Richtigkeit dieser Feststellung nichts.

III.

Bedeutet nun aber die Erteilung ausserordentlicher Regierungsvollmachten an den Bundesrat nicht einen ganz wesentlichen Abbau der Demokratie, kommt sie nicht einer eigentlichen „Verleugnung“ der Demokratie gleich? Wer auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse zu diesen Fragen Stellung nimmt, gelangt in der Hauptsache zu drei Feststellungen:

1. Die Erteilung ausserordentlicher Vollmachten an den Bun-

desrat für die Zeit des Mobilmachungszustandes steht nicht im Widerspruch zur demokratischen Staatsordnung; sie entspricht dem Willen des Volkes.

2. Die demokratische Kontrolle besteht und funktioniert auch gegenüber den ausserordentlichen Vollmachten und ihrer Handhabung.
3. Die ausserordentlichen Vollmachten sind ihrem Inhalt nach nicht unbeschränkt, sondern innerhalb bestimmter Grenzen erteilt worden; das Schweizervolk hat auch unter dem Regime der Vollmachten seine politischen Rechte behalten und es übt diese Rechte auch aus. — Im Einzelnen ergeben sich die folgenden, für eine unvoreingenommene Beurteilung wohl unbestreitbaren Tatsachen:

Die Bundesverfassung überträgt in Art. 85 Ziff. 6 und Art. 102 Ziff. 9 der Bundesversammlung und dem Bundesrat die gemeinsame Aufgabe, zu sorgen „für die äussere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz“. Gestützt auf den ihr, in der Bundesverfassung erteilten Auftrag hat die Bundesversammlung am 30. August 1939 dem Bundesrat Vollmacht und Auftrag erteilt, „die zur Behauptung der Sicherheit, Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, zur Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen Interessen des Landes und zur Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlichen Massnahmen zu treffen.“ Der Bundesrat hat also seine ausserordentlichen Vollmachten keineswegs irgendwoher aus den Wolken oder aus den Sternen heruntergeholt, wie man gelegentlich meinen könnte; sie stützen sich auch nicht ausschliesslich auf das „Notrecht“, über das jeder Staat zur Ueberwindung eines Staatsnotstandes verfügt; sie beruhen auf einem ausdrücklichen Beschluss der Bundesversammlung, und die Bundesversammlung ihrerseits kann sich für die Erteilung der Vollmachten an den Bundesrat auf einen in der Bundesverfassung ausdrücklich formulierten Auftrag des Volkes und der Stände berufen.

Die Anwendung der Vollmachten durch den Bundesrat untersteht demokratischer Kontrolle; der grundlegende Bundesbeschluss vom 30. August 1939 bestimmt in Art. 5 ausdrücklich: „Der Bundesrat hat der Bundesversammlung jeweils auf die Juni- und Dezembersession hin über die von ihm in Ausfüh-

zung dieses Beschlusses getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten. Die Bundesversammlung entscheidet darüber, ob diese Massnahmen weiter in Kraft bleiben sollen."

Die beiden Erfordernisse, einerseits die Handlungsfähigkeit der Regierung, andererseits die Erhaltung der demokratischen Staatsgrundlagen sicherzustellen, hat in dieser Regelung des „Verfahrens“ beim Erlass von bundesrätlichen „Vollmachtenbeschlüssen“ eine bemerkenswerte Synthese gefunden. Die Beschlüsse, welche der Bundesrat auf Grund der ihm erteilten ausserordentlichen Vollmachten erlässt, treten jeweilen ohne Verzug in Kraft; dann aber werden die Beschlüsse dem Parlament vorgelegt und dieses beschliesst nach Vorbereitung durch die Vollmachtenkommission und Beratung in den beiden Kammern, ob die betreffenden Beschlüsse weiter in Kraft bleiben sollen oder nicht. Dieses Verfahren hat bisher durchaus befriedigende Ergebnisse gezeitigt; die vom Bundesrat erlassenen Vollmachtenbeschlüsse (bis heute über 300) erhielten in ihrer Mehrzahl die endgültige Genehmigung durch die Bundesversammlung ohne Beanstandung; in einzelnen Fällen, so beispielsweise bei den ersten Beschlüssen über die Pressekontrolle gab die Behandlung vor dem Parlament Gelegenheit zu ebenso notwendigen wie zweckmässigen Präzisierungen.

Materiell sind die dem Bundesrat erteilten ausserordentlichen Vollmachten begrenzt durch den grundlegenden Beschluss der Bundesversammlung vom 30. August 1939; das heisst: was nicht in den Bereich der Massnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit, der Neutralität, des Kredites, der wirtschaftlichen Landesinteressen und der Landesversorgung gehört, liegt ausserhalb des Rahmens der dem Bundesrat erteilten ausserordentlichen Vollmachten. Gesetzgebungs-, Kontroll- und Wahlfunktionen des Parlaments bestehen deshalb weiter und sie werden praktisch auch ausgeübt; die Volksrechte der Initiative und des Referendums befinden sich ebenfalls in voller Geltung und sind seit Beginn des Krieges wiederholt auch in Anspruch genommen worden. Ohne irgendwelche Einschränkung bleibt auch das Wahlrecht des Volkes; der da und dort laut gewordene Vorschlag, man möchte die Nationalratswahlen vom Oktober 1943 verschieben, kann, wenn nicht ganz unerwartete Ereignisse die Durchführung der

Wahlen technisch unmöglich machen, aus grundsätzlichen und praktischen Erwägungen überhaupt nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden.. Was für den Bund gesagt wurde, gilt auch für die Kantone; kantonale Wahlen folgen sich auch während der Dauer des eidgenössischen Vollmachtenregimes bekanntermassen am laufenden Band, und im Jahre 1941 haben 65, im letzten Jahr 63 kantonale Volksabstimmungen stattgefunden, und zwar wohlverstanden nach völlig freier, öffentlicher Diskussion. Alles in allem ergibt sich also aus den hier dargelegten Tatsachen die Feststellung, dass die schweizerische Demokratie auch unter dem Regime der Vollmachten ihren Charakter behalten hat und dass ihr „Apparat“ tatsächlich auch „spielt“.

IV.

Es mag wohl sein, dass die politischen Rechte des Schweizervolkes auch unter dem Regime der Vollmachten an und für sich intakt geblieben sind; aber es sind eben doch eine ganze Reihe von Freiheiten durch die Vollmachten eingeschränkt worden, so wird gelegentlich eingewendet. Es trifft durchaus zu, dass unter dem Regime des Notrechtes gewisse Freiheiten Einschränkungen erfahren haben. Diese Einschränkungen ergeben sich aus der Aufgabe des Vollmachtenregimes; sie verfolgen den einzigen Zweck, die Wahrung der Neutralität, die militärische Sicherheit und die wirtschaftliche Verteidigung des Landes vor einem Missbrauch der Freiheit zu schützen. Dass auf dem kriegswirtschaftlichen Gebiet von der Freiheit des Einzelnen wenig oder nichts mehr vorhanden ist, ergibt sich aus den nun einmal gegebenen tatsächlichen Verhältnissen; die durch den Krieg hervorgerufene „Mangelwirtschaft“ besitzt ihre eigenen „Gesetze“, und die erlassenen kriegswirtschaftlichen Vorschriften bezwecken im Grundsatz nichts anderes als die Sicherstellung der Landesversorgung und die möglichst gerechte Verteilung der vorhandenen Güter. Die Behauptung darf gewagt werden: Ohne jeden Zweifel ist das Volk in seiner ganz überwältigenden Mehrheit unter den heutigen Zeitumständen mit der staatlichen Lenkung der Wirtschaft einverstanden; gelegentliche Kritik trifft nicht den Grundsatz, sondern das Ausmass und die Art und Weise der technischen

Durchführung einzelner Massnahmen. Für die Beurteilung der wirtschaftspolitischen Entwicklung nach dem Kriege wird mit dieser Feststellung nichts vorweggenommen. Dass die Eidgenossenschaft heute auch ihre innere Staatssicherheit in verstärktem Masse schützen muss, wird ernstlich nicht bestritten werden können; die Verteidigung eines Staates, und zwar auch diejenige eines demokratischen Staates muss sich den modernen Angriffsmethoden anpassen: der „totale Krieg“ verlangt auch justizmässig eine möglichst „totale Verteidigung“. Die Bedeutung, welche inneren Wühlereien gegen die Staatssicherheit für die aussenpolitische und gegebenenfalls auch für die militärische Lage eines Landes zukommen kann, zwingt auch die Schweiz unbedingt zu wirksamen Massnahmen zum Schutz ihrer „innern Front“. Als selbstverständlich darf gelten, dass die notrechtlichen Einschränkungen der Freiheit sich streng an den Zweck der dem Bundesrat erteilten ausserordentlichen Vollmachten halten sollen; im Zweifelsfall ist grundsätzlich nicht für die Einschränkung, sondern für die Aufrechterhaltung der Freiheit zu entscheiden. Insbesondere darf beispielsweise die Einschränkung in der freien Meinungsäusserung aus Gründen der Neutralitätspolitik nicht dazu führen, dass die Neutralität unseres Staates ihrem Sinn, nämlich der Wahrung von Freiheit und Unabhängigkeit unseres Volkes, entfremdet wird; unser Volk muss unter allen Umständen die Möglichkeit behalten, als freies Volk in einem freien Land seine eigene, selbständige Haltung zu behaupten und auch seine geistigen und moralischen Güter gegen Anfechtungen mit aller Kraft zu verteidigen. Die Behörden eines demokratischen Staates vermögen nur dann die Interessen des Landes wirksam zu schützen, wenn das hinter ihnen stehende Volk seiner Würde und seines eigenen Wertes bewusst ist und schon aus diesem Grunde jede geistige Bevormundung ablehnt.

Zur nationalen Selbstbehauptung gehört aber nicht nur, dass die formale Freiheit intakt bleibt, sondern dass der freie Volksstaat imstande ist, den ihm gestellten sachlichen Aufgaben gerecht zu werden. Das gilt vor allem für die Lösung der mannigfachen wirtschaftlich-sozialen Probleme, welche die schweizerische Staatsführung in wachsendem Masse belasten. Was der Bundesrat vor bald 25 Jahren in einem überaus ernsten

Augenblick unserer Landesgeschichte, nämlich anlässlich des Generalstreikes bekundete, hat bis heute seine volle Geltung behalten: „Die Demokratie ist nicht nur eine Staatsform; diese Demokratie muss mit sozialer Gerechtigkeit und Solidarität erfüllt werden. Demokratie und Sozialreform sind die beiden Seiten eines einzigen Problems.“ Was damals galt, gilt grundsätzlich auch heute noch; indessen wird niemand im Ernste behaupten wollen, seit 1918 sei alles beim Alten geblieben und die Schweiz sei in wirtschaftlich-sozialer Hinsicht nun nahezu während eines Vierteljahrhunderts mehr oder weniger „anort getreten.“ Die Tatsachen reden doch da eine ganz andere Sprache. Die auf dem Gebiete des Arbeitsfriedens schon vor dem Kriege erreichten Ergebnisse lassen ebenso wie die heutige Ausgestaltung der Kriegswirtschaft und Kriegsfürsorge eine Entwicklung erkennen, die den schweizerischen Erfahrungen der Jahre 1914—1918 doch in hohem Masse Rechnung getragen hat; die Bedeutung des wirtschaftlich-sozialen „Sektors“ im Rahmen der gesamten Landesverteidigung ist im Grossen und Ganzen rechtzeitig erkannt worden, und man hat dieser Erkenntnis gemäss gehandelt. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen sind alle Kräfte auf die Lösung der Aufgaben zu konzentrieren, die der Krieg selbst uns stellt. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so trägt das Schweizervolk nach menschlichem Ermessen sein Schicksal in der Gegenwart und für die Zukunft weitgehend in seiner eigenen Hand. Allerdings muss namentlich eine Voraussetzung gegeben sein, soll dieses schweizerische Schicksal sich in positiver Weise gestalten. Die Eidgenossenschaft muss immer über genügend wirkliche Eidgenossen verfügen können, über genügend Männer und Frauen, die ihrer persönlichen Verantwortung vor der Gemeinschaft des gesamten Volkes bewusst sind. Der Bundesrat besitzt seine ausserordentlichen Vollmachten; aber er trägt nicht die alleinige Verantwortung für die Zukunft des Landes; wer auf irgend einem Platze eine Aufgabe im Dienste seiner Mitmenschen zu lösen hat, ist an dieser Verantwortung mitbeteiligt. Darin liegt die Schwere der Aufgabe, die heute zu lösen ist; darin liegt aber zugleich der höchste menschliche Wert eines Volksstaates, der auch unter den harten Notwendigkeiten des Kriegsnotrechtes sich zur Freiheit bekennt.